

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Industriebedarf GmbH für Entlackung, Entrostung und Oberflächentechnik**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von uns angebotenen Leistungen schließen.
- 1.2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Auftragsbestätigungen, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Aufträge gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Gleiches gilt für Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen.
- 2.3. Unsere Angebote einschließlich sämtlicher Unterlagen wie Zeichnungen, technische Erläuterungen, Kalkulationen, Bearbeitungsvermerke usw. sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Bereitstellung durch Kunden, Mehraufwand

- 3.1. Die von uns zu entlackenden Gegenstände müssen vom Auftraggeber in unbrennbaren Euro-Gitterboxen oder auf solchen Euro-Metallpaletten bereitgestellt werden, falls die Gegenstände hierfür zu groß sind in unbrennbaren Metallgitterboxen oder auf solchen

Paletten in passender Größe. Zu entlackende Gegenstände müssen von Schmutz gereinigt und bei pyrolytischer Entlackung hierfür gestapelt sein; das Stapelsystem erläutern wir dem Auftraggeber auf Anfrage. Ist dies nicht der Fall, berechnen wir Umsetzarbeiten gesondert. Den Mehraufwand durch Umsetzung berechnen wir mit 28,00 € pro Mitarbeiterstunde zuzüglich Umsatzsteuer.

- 3.2. Wir untersuchen das uns zur Bearbeitung übergebene Material nur, wenn wir hierzu einen besonderen Auftrag haben. Ansonsten ist es Sache des Auftraggebers, das von uns zu bearbeitende Material nach Art, Beschaffenheit, Qualität und sonstigen Merkmalen zu beschreiben. Für Fehler, die bei der Materialbearbeitung wegen unrichtiger mündlicher oder schriftlicher Angaben des Auftraggebers entstehen und die wir nicht durch einfache, fachmännische Materialschau erkennen konnten, wird nicht gehaftet. Die insoweit entstehenden Schäden und Folgekosten trägt der Auftraggeber. Wir weisen darauf hin, dass Spachtelmasse, die auf Karosserieblechen oder anderen Fahrzeugteilen zur Glättung von Unebenheiten aufgebracht worden ist, durch den Bearbeitungsprozess bei der Entlackung ebenfalls entfernt wird. Für dadurch sichtbare Unebenheiten übernehmen wir keine Haftung.

Erscheint vor der Entlackung eine Laboruntersuchung angezeigt, etwa bei Unklarheit der Materialzusammensetzung, so gehen deren Kosten nach Rücksprache zu Lasten des Kunden.

4. Forderungsabtretung, Pfandrecht

- 4.1. Die aus der Weiterveräußerung der von uns bearbeiteten Ware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber zur Sicherheit unserer Forderungen aus der Geschäftsbindung schon jetzt in Höhe des Werts unserer Leistung an der veräußerten Ware an uns ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung. Der Auftraggeber ist im erforderlichen Geschäftsgang zur Einziehung der Forderung ermächtigt, Verpfändung und Sicherungsabtretung des an uns abgetretenen Forderungsteils sind nicht gestattet.

- 4.2. Gerät der Auftraggeber mit einer uns geschuldeten Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder gerät er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesem Fall sind wir zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt. Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 4.3. Für unsere Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen, mit dem Auftragge-

ber abgeschlossenen Verträgen, haben wir ein Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Auftraggebers, die auf Grund dieses Vertrages oder aller anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge zum Zwecke der Entlackung oder sonstigen Bearbeitungen in unseren Besitz gelangt sind. Diese Erweiterung unseres gesetzlichen Unternehmerpfandrechts gilt nur, soweit der Auftraggeber uns in Ausübung seiner gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit beauftragt.

- 4.4. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten 110 % des Betrages unserer gesicherten Forderungen, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Preise

- 5.1. Für die Abwicklung des uns erteilten Auftrages sind die mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch uns genannten Preise verbindlich. Berechnungsbasis für unsere Preise ist das Gewicht und Stückzahl der zu entlackenden Teile einschließlich des Lackes. Der Mindestauftragswert beträgt 30,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

- 5.2. Die von uns genannten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Für die zum Transport des Gutes erforderliche Verpackung hat der Auftraggeber zu sorgen. Wird die Verpackung auf Grund ausdrücklichen Wunsches des Auftraggebers von uns vorgenommen, wird sie gesondert in Rechnung gestellt. Den Transport der Ware übernimmt der Auftraggeber auf eigene Gefahr. Auf Wunsch und gegen zusätzliche Vergütung besorgen wir den Transport der Ware. Die Gefahr für das Material geht mit dem Verlassen unseres Betriebes auf den Auftraggeber über. Gleichgültig, ob wir oder Dritte den Transport ausführen. Wir haften nicht für den Spediteur sowie nicht für alle betriebsfremden Personen, deren wir uns bei der Abwicklung unserer Geschäfte bedienen, es sei denn, dass wir bei der Auswahl und Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt grob fahrlässig außer Acht gelassen haben.

6. Zahlungsbedingungen, Verzinsung, Aufrechnung

- 6.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung unserer Vergütung in Verzug, so schuldet er uns Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wenn der Auftraggeber den Auftrag nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen

beruflichen Tätigkeit erteilt hat, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferzeit

7.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber noch zu beschaffenden Materialangaben.

7.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

7.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung des Werkes Auswirkungen hatten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eingetreten sind.

7.4. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Bearbeitungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit von dem Zeitpunkt an, von dem die Auftragsänderung durch uns schriftlich bestätigt wurde.

7.5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, werden ihm, beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 2 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

7.6. Nimmt der Auftraggeber unsere Leistungen nicht innerhalb angemessener Frist nach

Fertigstellung ab oder ist ein Transport der Ware in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, innerhalb angemessener Frist nicht möglich, dürfen wir die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager nehmen oder anderweitig einlagern.

8. Lieferverzug, Lieferunmöglichkeit

Geraten wir mit der Erfüllung unserer Leistungen in Verzug oder wird uns die Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

9. Rücktritt

Zeigt sich trotz vorheriger, fachgerechter Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der uns erteilte Auftrag nicht so wie vorgesehen ausgeführt werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass der Auftraggeber einer möglichen Abänderung des Auftrags zustimmt. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf Rückgabe des uns überlassenen Gegenstandes im jeweiligen Zustand.

10. Gewährleistung, Sachmangel

10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Erhalt des Arbeitsmaterials oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10.2. Der Auftraggeber hat das bearbeitete Material unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen und auf eventuelle Fehler oder Mängel zu überprüfen. Das bearbeitete Material / Gegenstände gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Materials / Gegenstände oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Gegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, vorliegt.

10.3. Bei rechtzeitig erhobener Mängelrügen hat der Auftraggeber das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt,

unsere Vergütung zu mindern. Für aus der Befolgung von Weisungen des Kunden etwa entstehende Mängel leisten wir keine Gewähr, es sei denn, wir hätten den Kunden pflichtwidrig nicht darauf hingewiesen, dass die Befolgung seiner Weisung zu einem Mangel führen werde. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand unserer Leistung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- 10.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

11. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 11.1. Die Haftung von uns auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11. eingeschränkt.
- 11.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 11.3. Soweit wir gemäß Ziff. 11.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die bei der Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mangel des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

- 11.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.
- 11.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu den von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.6. Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für die Haftung von uns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Musterentlackung

Wird uns ein Gegenstand zur Verfügung gestellt, um auszuprobieren, wie dieser entlackt werden kann (Musterentlackung) dürfen wir auf jede in Betracht kommende Weise versuchen, dieses Muster zu entlacken. Dabei etwa eintretende Schäden am Muster hat der Kunde entschädigungslos hinzunehmen, es sei denn, er hat uns zuvor unmissverständlich darauf hingewiesen, dass das Muster entgegen der Übungen nicht beschädigt werden darf.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist 72172 Sulz am Neckar.
- 13.2. Als Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Rottweil vereinbart; soweit nicht gesetzlich ein anderes Gericht zwingend zuständig ist. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

14. Anwendbares Recht

- 14.1. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und uns richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

- 14.2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

gez. Mayer

^DDNummer